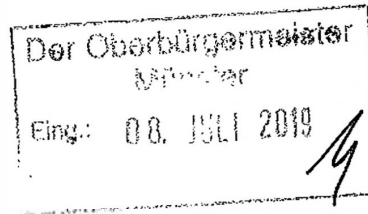
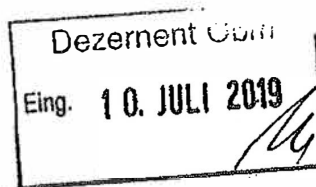




Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn Markus Lewe  
Oberbürgermeister  
Stadthaus 1  
Klemensstraße 10  
48143 Münster



MinDir Ulrich Weinbrenner  
Abteilungsleiter M

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12171  
FAX +49 30 18 681-

M@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019, in welchem Sie Frau Bundeskanzlerin auffordern, sich unter anderem für die sichere Ausschiffung von Seenotgeretteten im Mittelmeer einzusetzen sowie die Bereitschaft zur Aufnahme von Seenotgeretteten signalisieren.

Die Bundesregierung hat sich im Kreis der Europäischen Union sowie in zahlreichen bilateralen Kontakten mit Nachdruck unter anderem für eine Verbesserung der Koordinierung der Anrainerstaaten eingesetzt, damit nach Seenotrettungseinsätzen rasch ein sicherer Ort für die Ausschiffung zur Verfügung steht. Sie hält jedoch an ihrer aus geltendem Völkerrecht abgeleiteten Auffassung fest, wonach die Organisation der Seenotrettung im Mittelmeer den zuständigen Anrainerstaaten obliegt.

Aufgrund der Weigerung einiger Mittelmeeranrainer, aus Seenot gerettete Personen in ihren Häfen auszuschießen, hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Monaten in mehreren Fällen freiwillig zur Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen bereit erklärt, so auch im jüngsten Fall der „Sea-Watch 3“. Ferner hat sie sich intensiv an den Diskussionen über die Einrichtung eines temporären Ad-hoc-Mechanismus für die Ausschiffung und Verteilung von aus Seenot geretteten Menschen beteiligt und treibt diese im Licht der aktuellen Vorgänge weiter voran.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zudem gebeten, den jeweiligen Bundesländern bei der Zuweisung von Seenotgeretteten, für deren Asylverfahren die Bundesrepublik die Zuständigkeit übernommen hat, jene Kommunen zu nennen, welche eine besondere Aufnahmebereitschaft signalisiert haben, um diese bei einer Verteilung zu berücksichtigen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die überstellten Personen in Deutschland zunächst ein Asylverfahren durchlaufen. Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich. Zur Durchführung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt. Die anschließende Unterbringung obliegt den Ländern. Eine unmittelbare Zuweisung in Kommunen durch das BAMF findet daher nicht statt.

Dennoch möchte ich mich in diesem Zusammenhang nochmals sehr für die Aufnahmebereitschaft der Stadt Münster zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Weinbrenner